



HESSISCHER LANDTAG

01. 07. 2021

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

zu Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderung in der Fassung der Beschlussempfehlung

Drucksache 20/6039 zu Drucksache 20/5474

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 80 festgestellt ist“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 4 wird zu § 3.

4. § 3 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 83

Das Gehörlosengeld beträgt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zunächst monatlich 150 Euro. Seine Erhöhung richtet sich nach § 72 Abs. 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden zu den §§ 4 bis 7.

7. In § 4 (neu) Abs. 2 wird am Ende folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis der Leistungsberechtigung kann auch durch eine fachärztliche Bescheinigung erbracht werden, aus der der Schweregrad der Beeinträchtigung hervorgeht; die der Bescheinigung zugrunde liegende fachärztliche Untersuchung sollte nicht länger als sechs Monate zurückliegen.“

8. § 7 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„§7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

II. Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. § 3 wird aufgehoben.“

2. Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Höhe

(1) Das Blindengeld beträgt für

1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte 86 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 des Zwölften Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen 30 Prozent des maßgeblichen Blindengeldes nach Nr.1.

(2) Das Taubblindengeld beträgt das Doppelte des Blindengeldes nach Abs. 1 Nr. 1.““

4. In Nr. 6 Buchst. b erhält § 6 Abs. 2 Nr. 2 die folgende Fassung:

„2. beim Taubblindengeld

- a) der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs.5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „TBl“ nach § 3 Abs.1 Nr.8 der Schwerbehindertenausweis-Verordnung oder
- b) eine fachärztliche Bescheinigung, aus der der Schweregrad der Beeinträchtigung hervorgeht; die der Bescheinigung zugrunde liegende fachärztliche Untersuchung sollte nicht länger als sechs Monate zurückliegen.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Die bisher vorgeschlagene Einschränkung der berechtigten Personen auf solche mit einem GdB von 100 schließt einen Teil der gehörlosen Menschen aus. Gehörlose Menschen mit dem Merkmal G1 erreichen in der Regel nur einen GdB von 80 und würden damit kein Gehörlosengeld erhalten. Einen höheren Wert als 80 bekommt die Gruppe der Gehörlosen nur dann, wenn eine weitere Schwerbehinderung vorliegt. Der GdB von 100 ist damit kein geeignetes Leistungskriterium.

Zu Nr. 2

Beim Gehörlosengeld handelt es sich um einen Nachteilsausgleich, der nicht durch vermeintliche Umstände erlischt. Leistungsbeziehende dürfen nicht kontrolliert werden, wie sie die Leistungen verwenden, dies wäre ein ungerechtfertigter Eingriff in Persönlichkeitsrechte.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4

Die Höhe des Gehörlosengeldes sollte ebenso wie das Blindengeld dynamisiert und dem aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.

Die Gewährung von Gehörlosengeld darf nicht vom Wohnort abhängig gemacht werden, weswegen die Abs. 2 und 3 zu streichen sind. Dies ergibt sich schon aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Für Personen, die in Wohngemeinschaften oder Heimen leben, ist der Bedarf nicht geringer als für Personen, die in Privatwohnungen leben. Gehörlose Menschen leben im Normalfall nicht in einer speziellen Einrichtung für sinnesgeschädigte Menschen, die Kürzungen würden also nicht kompensiert werden. So ist beispielsweise auch in der Einrichtung Gebärdensprach- oder Schriftübersetzung notwendig.

Zu Nr. 5

Der private Bedarf von Leistungen wird nicht durch gewährte Bedarfe in anderen Bereichen (bspw. während Gerichtsverfahren) ausgeglichen.

Zu Nr. 6

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7

Für den Nachweis der Leistungsberechtigung muss ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung und nicht lediglich das Kennzeichen GI ausreichend sein. Zum einen wird mit der Voraussetzung des Kennzeichens GI der berechnete Personenkreis weiter eingeschränkt. Zum anderen gibt es für das Kennzeichen GI auch bei berechtigten Personen eine Wartezeit bis zur Erteilung/Ausstellung. In diesem Zeitraum sollten die Berechtigten auch Leistungen erhalten können.

Zu Nr. 8

Das Landesgehörlosengeldgesetz soll nicht befristet werden. Nur ein unbefristetes Gesetz schafft Planungssicherheit für die berechtigten Personen.

Zu Art. 2Zu Nr. 1

Blinden- oder Taubblindengeld dienen als Nachteilsausgleiche. Diese sind ohne Einschränkungen für alle Betroffenen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gleichermaßen zu gewähren, weshalb sich Ausschlussstatbestände prinzipiell verbieten.

Zu Nr. 2

Die unverständliche und diskriminierende Unterscheidung nach Alter der Bundesregelung soll nicht in Hessen fortgeführt werden.

Ausschlussstatbestände sind im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention nicht statthaft.

Zu Nr. 3

Der private Bedarf von Leistungen wird nicht durch gewährte Bedarfe in anderen Bereichen (bspw. während Gerichtsverfahren) ausgeglichen.

Zu Nr. 4

Die Möglichkeiten die Leistungsberechtigung nachzuweisen sollte für Blindengeld sowie Taubblindengeld gleich sein. Demzufolge muss auch die Leistungsberechtigung für Taubblindengeld durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden können.

Zu Nr. 5

Das Landesblindengeldgesetz soll nicht befristet werden. Nur ein unbefristetes Gesetz schafft Planungssicherheit für die berechtigten Personen.

Wiesbaden, 1. Juli 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Torsten Felstehausen